

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

| Maßnahme | Basisförderung | Innovationsförderung ⁵ | | Zusatzförderung: ⁶ | | | Gebäudeeffizienzbonus ⁷ | Optimierungsmaßnahme ⁸ | |
|--|---|--|---|--|-----------------------------------|-----------|------------------------------------|--|--------------|
| | | Gebäudebestand | Gebäudebestand | Neubau | Kombinationsbonus | | | | |
| | | | | | Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage | Wärmenetz | | | Kesseltausch |
| ... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹ | 3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche | 500 € | - | - | 500 € | 500 € | 500 € | mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{8.1} | |
| | 11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche | 50 €/m ² Bruttokollektorfläche | - | - | | | | | |
| | 20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche | - | 100 €/m ² Bruttokollektorfläche | 75 €/m ² Bruttokollektorfläche | | | | | |
| ... kombinierten Warmwasserbereitung und ² Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzführung | bis 14 m ² Bruttokollektorfläche | 2.000 € ⁹ | - | - | 500 € | 500 € | 500 € | zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung | |
| | 15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche | 140 €/m ² Bruttokollektorfläche | - | - | | | | | |
| | 20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche | - | 200 €/m ² Bruttokollektorfläche | 150 €/m ² Bruttokollektorfläche | | | | | |
| ... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung – | 20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche | - | 0,45 € × jährlicher Kollektorsertrag × Anzahl Kollektoren | | 500 € | 500 € | 500 € | nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2} | |
| Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴ | 50 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche | - | - | | | | | | |

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

¹ Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kolleortypen)

² Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

³ Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).

⁴ Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.

⁵ Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹ bzw. ².

⁶ Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

⁷ Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

⁸ Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

^{8.1} Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

^{8.2} Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

⁹ Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

| Maßnahme | Basisförderung | Innovationsförderung | | | | Zusatzförderung: ⁷ | | | |
|---|-------------------------------|-------------------------------|---------|----------------------------------|---------|-------------------------------|---|-----------|------------------------------------|
| | | Brennwertnutzung ⁴ | | Partikelabscheidung ⁵ | | Nachrüstung ⁶ | Kombinationsbonus | | Gebäudeeffizienzbonus ⁸ |
| | | Gebäudebestand | Neubau | Gebäudebestand | Neubau | | Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage | Wärmenetz | |
| Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung | Gebäudebestand | | | | | | | | |
| Pelletofen mit Wassertasche | 5 kW bis 25,0 kW | 2.000 € | | | | | | | |
| | 25,1 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | | | | | | | |
| Pelletkessel ¹ | 5 kW bis 37,5 kW | 3.000 € | | | | | | | |
| | 37,6 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 4.500 € | 3.000 € | 4.500 € | 3.000 € | | | |
| Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW | 5 kW bis 43,7 kW | 3.500 € | | | | | | | |
| | 43,8 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 5.250 € | 3.500 € | 5.250 € | 3.500 € | 750 € | 500 € | 500 € |
| Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW | pauschal 3.500 € je Anlage | 5.250 € | 3.500 € | 5.250 € | 3.500 € | | | | |
| Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW | pauschal 2.000 € je Anlage | 5.250 € | 3.500 € | 3.000 € | 2.000 € | | | | |

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zum Pellet- oder Hackschnitzelkessel besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

5 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.

7 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

8 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

9 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

9.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

9.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Wärmepumpe (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

| Maßnahme | | Basisförderung | Innovationsförderung ¹ | | Zusatzförderung: ² | | | | Gebäudeeffizienzbonus ⁵ | Optimierungsmaßnahme ⁶ | | | | | | | |
|---|--|-----------------------|-----------------------------------|---|----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|-----------|------------------------------------|---|-------|-------|-------|---|--|--|--|
| | | | | | Lastmanagementbonus ³ | Kombinationsbonus | | | | | | | | | | | |
| Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung | | Gebäudebestand | Gebäudebestand | Neubau | | Solarkollektoranlage, Biomasseanlage | PVT-Kollektoren ⁴ | Wärmenetz | | | | | | | | | |
| | → | 40 €/kW | zusätzlich 0,5 × Basisförderung | entspricht der Basisförderung im Gebäudebestand | 500 € | | | | | | 500 € | 500 € | 500 € | zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovationsförderung | mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{6.1} | | |
| Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP | Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten WP | 1.500 € (bis 37,5 kW) | | | | | | | | | | | | | | | |
| JAZ ≥ 3,5 | Mindestförderbetrag bei anderen WP | 1.300 € (bis 32,5 kW) | | | | | | | | | | | | | | | |
| | → | 100 €/kW | | | | | | | | | | | | | | | nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2} |
| Elektrisch betriebene Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP, Sorptions-WP und alle Arten von gasbetriebenen WP | | 4.500 € (bis 45,0 kW) | | | | | | | | | | | | | | | |
| JAZ Wohngebäude: gasbetrieben: ≥ 1,25 elektrisch: ≥ 3,8 | Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen | 4.500 € (bis 45,0 kW) | | | | | | | | | | | | | | | |
| JAZ Nichtwohngebäude (Raumheizung): gasbetrieben: ≥ 1,3 elektrisch: ≥ 4,0 | Mindestförderbetrag bei anderen elektrisch betriebenen WP | 4.000 € (bis 40,0 kW) | | | | | | | | nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3} | | | | | | | |

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe: elektrisch betriebene Wärmepumpen mind. 4,5, gasmotorisch betriebene Wärmepumpen mind. 1,5
- 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig. Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.
- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Kollektoren müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissions-wärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Förderübersicht Prozesswärme

| Maßnahme | Förderung von Prozesswärme ¹ im Neubau und Gebäudebestand |
|---|--|
| Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m ² Bruttokollektorfläche | bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten ² |
| Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung | bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € ³ |
| Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung | bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € ⁴ |

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
 - Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
 - Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- 1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.
 - 2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinbindung oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
 - 3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)
 - 4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)



Förderübersicht Visualisierung

| Maßnahme | Förderung von Visualisierungsmaßnahmen |
|---|--|
| Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrages von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ¹ oder zur Veranschaulichung dieser Technologie auf öffentlichen Gebäuden ² | nachgewiesene Nettoinvestitionskosten, max. 1.200 € ³ |

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
- Das Antragsverfahren wird auf zweistufig umgestellt. Für vor dem 01.04.2015 begonnene Maßnahmen gelten bis Antragseingangsdatum 30.09.2015 die Bestimmungen der Richtlinien vom 20.07.2012 (Übergangsregelung).

- 1 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpenanlagen, Wind- und Wasserkraftanlagen, Biogasanlagen etc.
- 2 Öffentliche Gebäude: Schulen und andere Bildungsstätten, Fachhochschulen, Universitäten, öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen
- 3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand entstehen (netto). Die Förderung beträgt max. 1.200 Euro.